

Allgemeine Geschäftsbedingungen

im Geschäftsverkehr mit der Bauma Elektro GmbH, Erding (nachfolgend Bauma genannt).

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für sämtliche zwischen Bauma und dem Kunden abgeschlossenen Geschäfte. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die Bauma nicht ausdrücklich in Textform anerkennt, sind für Bauma unverbindlich, auch wenn Bauma ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Leistungsumfang

1. Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern Bauma diese nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet hat, Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Auftragsbestätigung durch Bauma in Textform. Erfolgt eine solche nicht binnen 14 Tagen, so ist der Kunde an die Bestellung nicht mehr gebunden. Trotz einer wirksamen Bestellung behält sich Bauma vor, erst nach Ablauf der Widerrufsfrist nach § 355 Abs. 1-3 BGB an den Kunden zu leisten. Liefertermine müssen in Textform vereinbart werden.
2. Die Lieferung und/oder Installation steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Für den Fall, dass Bauma von seinem Lieferanten im Stich gelassen wird, kann sich Bauma unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche vom Vertrag lösen. Bauma wird dem Kunden unverzüglich mitteilen, wenn eine Selbstbelieferung nicht stattfindet. Sollte die Selbstbelieferung eine unangemessen hohe Zeit in Anspruch nehmen, steht es dem Kunden frei, sich mittels einer Erklärung in Textform unter wechselseitigem Ausschluss aller Ansprüche gegenüber Bauma vom Vertrag zu lösen.
3. Die angebotenen Produkte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Als vereinbarte Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers. Bauma ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen ganz oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen. Bauma ist im Rahmen des Zumutbaren zu Teilleistungen berechtigt.
4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die baulichen Voraussetzungen für die Leistung und/oder Montage der bestellten Produkte am Lieferort erfüllt sind. Die Einholung etwaig erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen/Anzeigen bei der zuständigen Behörde obliegt dem Kunden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche vereinbarte Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer.
2. Bauma ist berechtigt 30% der vereinbarten Vergütung nach Auftragsbestätigung, 60% der vereinbarten Vergütung bei Lieferbereitschaft und vor Montage des Produkts sowie 10% der vereinbarten Vergütung bei Montagebeginn zu verlangen.
3. Die vereinbarte Vergütung ist unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Abweichende Vereinbarungen über Fälligkeit und Abzug bedürfen der Textform. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 4 Kündigung/Rücktritt

1. Sofern der Kunde vor Beendigung des Auftrages den Vertrag kündigt oder den Rücktritt vom Vertrag erklärt, so kann Bauma zur pauschalen Abgeltung der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen 15% der vereinbarten Vergütung verlangen. Der Gegenbeweis tatsächlich geringerer Leistung und Aufwendungen durch den Kunden ist möglich.
2. Abs. 1 gilt nicht, soweit zugunsten des Kunden ein Kündigungs-/Rücktrittsrecht nach § 2 Abs. 2 besteht.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte und montierte Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Bauma. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes pfleglich zu behandeln.

Der Kunde hat Bauma unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware sowie von Beschäftigungen und/oder der Vernichtung der Ware zu unterrichten.

§ 6 Haftung

1. Bauma, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet Bauma, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Bauma, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Insoweit folgendes:
 - (I)
Bauma, ihre gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haften nicht für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn
 - (II)
Die Haftung ist dem Grunde nach beschränkt auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen der Lieferung und/oder Montage des Vertragsgegenstandes gerechnet werden muss. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 Produkthaftungsgesetz).

§ 7 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist Erding
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten.
3. Alle Geschäftsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Textform. Diese gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Textformerfordernis.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.